



Sitzungsvorlage Gemeinderat

Datum: 21.01.2021

Vorlage Nr.: 2021-004

TOP: 5

Status: Öffentlich

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Schechingen

I. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 über die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Schechingen beraten (Sitzungsvorlage 2020-007). Der Gemeinderat vertagte hierbei die Entscheidung und beauftragte die Verwaltung mit der Kommunalaufsicht zu klären, ob dort Bedenken gegen eine Stundenvergütung der Stellvertreter für die Vertretung des Bürgermeisters bestehen.

Mit E-Mail vom 21.12.2020 teilte der zuständige Sachbearbeiter bei der Kommunalaufsicht mit, dass die Gemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung grundsätzlich frei über die Ausgestaltung der Satzung entscheiden könne. Hierbei seien lediglich die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aus § 77 Gemeindeordnung zu beachten. Üblich sei eine pauschale Vergütung der Stellvertreter des Bürgermeisters, wie sie auch die Mustersatzung des Gemeindetags vorsieht. Die Steuerfreigrenze für die Vergütung von ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeistern liegt in Gemeinden bis 20.000 Einwohnern bei 208,- € pro Monat bzw. 2.496,- € jährlich.

Die Vergütung nach Stundensätzen wurde bei der Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Jahr 2012 für den Fall einer dauerhaften oder wiederholten Abwesenheit des Bürgermeisters aufgenommen. Die Berechnung wurde seinerzeit analog der Vergütung von ehrenamtlichen Ortsvorstehern nach dem Aufwandsentschädigungsgesetz vorgenommen. Die Verwaltung schlägt vor, diese Berechnungsmethode beizubehalten. Danach ergäbe sich folgender Stundensatz: 4.666,23 € (Höchstsatz, hochgerechnet auf 2.245 Einwohner) X 178,35 Stunden (nach Lohnsteuerrichtlinie) = 26,15 €/Stunde. Diesen Betrag wird auf 26,50 € gerundet.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Schechingen („Entschädigungssatzung“) zu. Diese tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

III. Anlagen

- Stellungnahme des Landratsamts Ostalbkreis vom 21.12.2020
- Entwurf der Neufassung der Entschädigungssatzung